

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	NGlÜSpG	Quelle:	
Fassung vom:	21.06.2012	Gliederungs-Nr:	21013
Gültig ab:	01.07.2012		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Niedersächsisches Glücksspielgesetz
(NGlÜSpG)
Vom 17. Dezember 2007 ^{*)}**

**§ 10
Zuständigkeit, Mindestabstand**

(1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.

(2) ¹ Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. ² Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. ³ Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspielrechts vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756)

© juris GmbH